

**STUDIENORDNUNG**  
für den  
**Diplomstudiengang**  
**Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der  
Westfälischen Hochschule Zwickau  
vom 25. März 2010

- rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Januar 2011 -

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westfälischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

### Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	2
§ 4 Studienziel .....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang .....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen .....	3
§ 7 Tutorien .....	4
§ 8 Studienberatung .....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	4
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog .....	5

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Diplomabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium ist ein berufsbegleitender, gebührenpflichtiger Fernstudiengang. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der WHZ.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium sind:
  1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (abgeschlossenes Hochschulstudium einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder ein hochschulgleichgestellter, akkreditierter Studiengang einer Berufsakademie) im Bereich der Ingenieurwissenschaften. Personen mit vergleichbaren Studienabschlüssen können zum Studium nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.
  2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS<sup>1</sup>-System zur Anrechnung von Studienleistungen, entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Diplomstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium auf der Basis der eingereichten Unterlagen.
  3. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens 1 Jahr.

## **§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

---

<sup>1</sup> European Credit Transfer and Accumulation System

#### **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen Diplom (FH) – Absolventen auszubilden, der befähigt ist

1. Managementaufgaben mit Führungsverantwortung erfolgreich zu bewältigen.
2. die ingenieurtechnischen Kompetenzen seines ersten Hochschulabschlusses mit den wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen des Aufbaustudiums zu verknüpfen.
3. Schnittstellenfunktionen in Unternehmen einzunehmen und auszufüllen, die ingenieurtechnische und wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen erfordern.
4. die Denk-, Analyse-, Gestaltungs- und Entscheidungsfähigkeiten bei der Lösung von betrieblichen Aufgaben einzusetzen.
5. aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Lösung von Praxisproblemen anzuwenden.

#### **§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. Der Gesamtumfang des Diplomstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium entspricht 90 ECTS-Punkten.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium beträgt einschließlich des Diplomprojektes fünf Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.<sup>2</sup>
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Diplomstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät WIW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.<sup>3</sup>

#### **§ 6 Studieninhalte und Lehrformen**

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
  - Modulnummer
  - Modulname
  - ECTS-Punkte
  - Lehr- und Lernformen
  - Arbeitsaufwand
  - Lernziele
  - Lehrinhalte
  - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Diplomstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbeglei-

<sup>2</sup> Satz 2 geändert mit Änderungssatzung vom 19.11.2010

<sup>3</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 19.11.2010

tendes Aufbaufernstudium bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen/ Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach insgesamt pro Semester vorgesehenen Präsenzzeiten in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen. Die Einheit für die Präsenzzeiten ist eine 45minütige Unterrichtseinheit.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium.

### **§ 7 Tutorien**

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

### **§ 8 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
  2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
  3. bei Schwierigkeiten im Studium,
  4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
  5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
  6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 04. Februar 2010 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. März 2010 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 24. März 2010 genehmigt.

Zwickau, den 24. März 2010

gez.  
Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. K.-F. Fischer  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 04. Februar 2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 24. März 2010.

Zwickau, den 25. März 2010

gez.  
Prof. Dr. rer. soc. oec. Herbert Strunz  
Dekan

### [Anlage 1 Studienablaufplan](#)<sup>4</sup>

### **Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog**

#### Legende der Änderungen:

- 19.11.2010 (s. Fußnoten, PLM und Englisch als Wahlpflichtmodule)  
Inkrafttreten:  
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2010 in Kraft.
- 5.1.2011 (neue Modulnummer für Einführung in die VWL)  
Inkrafttreten:  
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2011 in Kraft.

---

<sup>4</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 5.1.2011